

ORDNUNG DES CHRISTLICHEN JUGENDBUNDES IN BAYERN

Damit das Miteinander ganz unterschiedlicher Menschen in einer christlichen Gemeinschaft gelingen kann, sind einige Regeln sinnvoll und nötig. Deshalb hat die Delegiertenversammlung des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes in Bayern e.V. (LKG) und der CJB-Landesvorstand des Christlichen Jugendbundes in Bayern (CJB) die folgende Ordnung für die Mitglieder des CJB als verbindlich erklärt.

I. STRUKTUREN UND ZIELE

1. Strukturen

- 1.1 Der Christliche Jugendbund in Bayern (CJB) umfasst die Kinder-, Jungschar-, Teenager-, Jugend- und Junge-Erwachsene-Arbeit des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes in Bayern e.V. (LKG).
- 1.2 Der CJB ist ein eigenständiger Jugendverband innerhalb der Evangelischen Jugend in Bayern (EJB).
- 1.3 Der CJB gliedert sich in örtliche CJB-Gruppen, die den Namen CJB mit Gruppen- und Ortsbezeichnung tragen.
- 1.4 Der CJB ist korporatives Mitglied im LKG: D.h. Jedes Mitglied des CJB ist gleichzeitig Mitglied des LKG. Eigene Mitgliedschaft im LKG wird notwendig, wenn Ziffer 3.2 eintritt.
- 1.5 Der CJB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der § 51-68 (Steuerbegünstigte Zwecke) Abgabenordnung.

2. Grundlage, Ziel und Schwerpunkte

- 2.1 Grundlage des CJB ist das Bekenntnis zu dem gekreuzigten und auferstandenen Jesus Christus als dem persönlichen und weltweiten Herrn, dadurch zu Gott als Vater und dem gegenwärtig wirksamen Heiligen Geist.
- 2.2 Ziel der Arbeit des CJB ist es, dass Menschen in dieses Bekenntnis (2.1) einstimmen und ihr Leben diesem Glauben gemäß gestalten.
- 2.3 Daraus ergeben sich folgende Schwerpunkte der Arbeit: Der CJB lädt junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus ein. Weiterhin sieht er seine Aufgabe darin, junge Menschen zu begleiten, damit sie entdecken:
 - 2.3.1 Wo eine Verbindung zu Jesus Christus entsteht, kann Verbindlichkeit wachsen. Das heißt konkret:
 - Den Reichtum der Bibel in regelmäßiger persönlicher Auseinandersetzung und im Gespräch mit anderen erfahren,
 - Die Bibel als Maßstab anerkennen und gemeinsam mit anderen um Orientierung für die alltägliche Lebensgestaltung ringen.
 - Den Reichtum des Betens entdecken.
 - 2.3.2 Wo Verbindungen zwischen Christen entstehen, kann Verbindlichkeit wachsen, konkret: verbindliche Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi am Ort, d.h. Beteiligung am gemeinsamen Leben und Dienst des CJB und der örtlichen LKG bzw. Kirchengemeinde.
 - 2.3.3 Wo Verbindungen zu Jesus Christus und zwischen Menschen entstehen, kann Verbindlichkeit wachsen, den Glauben zu bezeugen und dazu einzuladen, konkret:
 - Erzählen vom Vertrauen auf Jesus Christus, von Erfahrungen mit ihm, von beantworteten und offenen Fragen ...
 - Phantasievolles Helfen in vielfältiger Weise (Diakonie).
 - Gesellschaftliches Verantwortungsbewusstsein im täglichen Leben (sozial-politisches Engagement).
 - Unterstützung weltweiter Mission.
 - Kontakte zu Christen in anderen Ländern.
 - Sport- und Musikarbeit

II. MITGLIEDSCHAFT

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Bedingungen für die Aufnahme als CJB-Mitglied sind:
 - Einverständnis mit der Grundlage, dem Ziel und den Schwerpunkten des CJB (Zi.2).
 - Mindestalter von 14 Jahren (Teenager, Jugendliche und junge Erwachsene - In Jungschargruppen besteht die Möglichkeit einer CJB-Jungscharmitgliedschaft mit ideellem Charakter ohne Rechtsverbindlichkeit).
 - regelmäßiger Besuch einer CJB-Gruppe.
 - schriftlicher Antrag.
 - Zustimmung des örtlichen CJB- Mitarbeiterkreises (Zi.12).
- 3.2 Die CJB-Mitgliedschaft geht mit der Vollendung des 30. Lebensjahres in den CJB-Freundeskreis über. Der CJB-Freundeskreis trägt die Arbeit des CJB im Gebet und finanziell mit. Dazu erhält er regelmäßig Informationen aus dem CJB. Ausnahme: Als beauftragte Mitarbeiter/-innen können auch Ältere weiter dem CJB

angehören. CJB-Mitglieder, die das Alter von 30 Jahren erreichen, sollten in die örtliche LKG oder Gemeinde wechseln.

3.3 Die CJB-Mitglieder zahlen einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag in selbst gewählter, angemessener Höhe.

3.4 Die Aufnahme als Mitglied ist durch den örtlichen CJB-Mitarbeiterkreis der CJB-Geschäftsstelle und dem zuständigen Gemeinschaftsrat (GR) mitzuteilen. Der örtliche Gruppenleiter / die örtliche Gruppenleiterin (Zi.12.4) führt ein Verzeichnis der Mitglieder.

3.5 Jedes CJB-Mitglied hat gemäß der Bezirksordnung in der LKG nach vollendetem 14.Lebensjahr aktives und nach Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht (Wahl des Bezirksdelegierten/-in, Wahl des Gemeinschaftsrates.)

Ausnahme bildet die LKG-Mitgliederversammlung. Hier kann das aktive und passive Wahlrecht erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres wahrgenommen werden.

4.Austritt

Der Austritt aus dem CJB kann jederzeit, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem örtlichen CJB-Mitarbeiterkreis, (Zi.12) erfolgen. Der Austritt ist durch den örtlichen CJB-Mitarbeiterkreis der CJB-Geschäftsstelle und dem zuständigen Gemeinschaftsrat mitzuteilen.

5.Ausschluss

5.1 Ausschluss eines Mitgliedes

5.1.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn sein Verhalten fortgesetzt im Widerspruch zu Grundlage, Ziel und Schwerpunkten des CJB (Zi.2) steht.

5.1.2 Zum Ausschluss ist der Beschluss des örtlichen CJB-Mitarbeiterkreises (Zi.12) mit Zweidrittelmehrheit im Einvernehmen mit dem Verbandsjugendleiter / der Verbandsjugendleiterin erforderlich.

5.1.3 Gegen einen solchen Beschluss kann binnen vier Wochen Einspruch beim LKG-Präsidium erhoben werden. Dieses entscheidet mit einfacher Mehrheit.

5.2 Ausschluss einer CJB-Gruppe

5.2.1 Der Ausschluss einer CJB-Gruppe ist möglich, wenn ihr Verhalten fortgesetzt im Widerspruch zu Grundlage, Ziel und Schwerpunkten des CJB (Zi.2) steht.

5.2.2 Zum Ausschluss ist der Beschluss des CJB-Landesvorstandes (Zi.9) mit Zweidrittelmehrheit, im Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeinschaftsrat und des Präsidiums des LKG, erforderlich.

5.2.3 Gegen einen solchen Beschluss kann binnen vier Wochen Einspruch bei der Delegiertenversammlung des LKG erhoben werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

III. KASSENFÜHRUNG

6.1 CJB-Geschäftsstelle

6.1.1 Der Verbandsjugendleiter / die Verbandsjugendleiterin ist mit der Kassenführung der CJB-Geschäftsstelle beauftragt. Er/sie kann sie im Einvernehmen mit dem Präsidium des LKG an den Stellvertreter / die Stellvertreterin delegieren.

6.1.2 Die Kasse der CJB-Geschäftsstelle wird von dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin des LKG geprüft.

6.2 Örtliche CJBs

6.2.1 Neben den CJB-Mitgliedsbeiträgen (Zi.3.3) wird die Arbeit des örtlichen CJB von Freunden in freiwilliger Verpflichtung und durch Einzelspenden unterstützt.

6.2.2 Monatlich werden alle Mitgliedsbeiträge und Spenden des örtlichen CJBs an die CJB-Geschäftsstelle überwiesen. Je 50 Prozent der Mitgliedsbeiträge und Spenden werden dem Haushalt der CJB-Geschäftsstelle zugeführt. Die übrigen 50 Prozent unterstehen der Verantwortung des örtlichen CJB-Mitarbeiterkreises (Zi.12).

6.2.3 Spenden, die für spezielle Projekte oder Investitionen gegeben werden, stehen dem örtlichen CJB in voller Höhe zur Verfügung. Die zweckgebundenen Spenden müssen zeitnah verwendet werden.

6.2.4 Sonderregelungen für einzelne CJBs sind auf deren Antrag hin möglich und werden vom Landesvorstand beschlossen. Eine zeitlich befristete Änderung des Aufteilungsverhältnisses Geschäftsstelle/örtlicher CJB kann in der CJB-Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

6.2.5 Die Kassenführung wird durch ein Zusatzpapier geregelt.

IV. LEITUNG

7. Organe der Leitung auf Verbandsebene.

Der Gesamt-CJB wird geleitet durch:

- 7.1 die CJB-Delegiertenversammlung,
- 7.2 den CJB-Landesvorstand,
- 7.3 den/die Verbandsjugendleiter/-in und
- 7.4. das LKG-Präsidium
- 7.5 die LKG-Delegiertenversammlung.

8. Verbandsjugendleiter/-in

8.1 Der Verbandsjugendleiter/ die Verbandsjugendleiterin leitet in enger Zusammenarbeit mit dem CJB-Landesvorstand (Zi.9) die Arbeit des CJB. Er/sie ist dem CJB-Landesvorstand, der Delegiertenversammlung des CJB und der LKG verantwortlich.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- Begleitung und Beratung der örtlichen Gruppen
- Leitung der CJB-Geschäftsstelle
- Planung und Vorbereitung von Tagungen und Seminaren auf Landesebene
- Zielentwicklung zusammen mit den örtlichen und überregionalen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen im Bereich des CJB
- Freizeitarbeit im Auftrag des CFR
- Vertretung des CJB nach innen (Präsidium und Delegiertenversammlung) und nach außen.

8.2 Berufung: Die Delegiertenversammlung des LKG beruft im Einvernehmen mit dem CJB-Landesvorstand (Zi.9) und mit den Hauptberuflichen des LKG den Verbandsjugendleiter / die Verbandsjugendleiterin.

8.3 Stellvertreter/-in des Verbandsjugendleiters / der Verbandsjugendleiterin ist ein hauptberuflicher Mitarbeiter / eine hauptberufliche Mitarbeiterin in der Jugendarbeit auf Verbandsebene. (Siehe Stellenbeschreibung.)

9.CJB-Landesvorstand

9.1 Aufgaben

Der CJB-Landesvorstand ist Leitungs-, Planungs- und Arbeitsgremium des CJB. Seine Aufgaben sind:

- Vorbereitung und Durchführung von überregionalen Treffen und Seminaren.
- Erarbeitung von Konzeptionen.
- Konstruktiv-kritische Begleitung der überregionalen Hauptberuflichen des CJB.
- Entgegennahme des jährlichen Kassenberichts aus der Geschäftsstelle (Vorlage der Bilanz).
- Verbindung zu den örtlichen CJBs.
- Mitsprache bei der Berufung der überregional tätigen Hauptberuflichen (Verbandsjugendleiter....s, Zi.8.2).
- In Zi.5, Zi.13 und Zi.14 genannte Aufgaben.

9.2 Wahl

9.2.1 Wahlvorschläge:

Jeder örtliche CJB-Mitarbeiterkreis (Zi.12) ist berechtigt, einen oder mehrere ihm bekannte, befähigte und geeignete Kandidatinnen und Kandidaten dem CJB-Landesvorstand zu benennen.

Voraussetzungen für die Kandidatur sind:

- Mindestalter 18 Jahre
- CJB-Mitgliedschaft
- Mitarbeit im örtlichen CJB

9.2.2 Wahlberechtigt sind ausschließlich die anwesenden Delegierten der einzelnen örtlichen CJB's. (vgl.Zi.10)

9.2.3 Wahldurchführung:

Die Wahl der von den Delegierten zu wählenden CJB-Landesvorstandsmitgliedern erfolgt jeweils im zweijährigen Rhythmus im Rahmen der CJB-Delegiertenversammlung. Näheres zur CJB-Landesvorstandswahl regeln die Ausführungsbestimmungen, die der CJB-Landesvorstand beschließt.

9.3 Zusammensetzung des CJB-Landesvorstandes

Der CJB-Landesvorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

9.3.1 Geborene Mitglieder

- der Verbandsjugendleiter / die Verbandsjugendleiterin
- alle hauptamtlichen CJB-Mitarbeiter/-innen auf Verbandsebene
- ein Vertreter / eine Vertreterin der LKG-Delegiertenversammlung. Diese Person wird nach jeder Neuwahl der LKG-Delegiertenversammlung neu ernannt oder bestätigt.
- ein Vertreter / eine Vertreterin der hauptberuflichen Angestellten des LKG. Diese Person wird von den hauptberuflichen Verbandsangestellten für jeweils 2 Jahre bestimmt.

9.3.2 Zu wählende Ehrenamtliche:

In der Regel je ein/e Kandidat/in aus den vom CJB-Landesvorstand festgelegten Wahlbezirken.

9.4. Aus den gewählten Mitgliedern des CJB-Landesvorstandes wählt der CJB-Landesvorstand einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende.

Seine/ihre Aufgaben sind

- Vertretung des CJB-Landesvorstands nach außen.
- Konstruktiv-kritische Begleitung der überregionalen Hauptberuflichen des CJB zwischen den CJB-Landesvorstandssitzungen.
- CJB-Landesvorstandsbericht bei der CJB-Delegiertenversammlung.

Der / die Vorsitzende hat Sitz und Stimme in der LKG-Delegiertenversammlung.

9.5 Nicht besetzte Plätze im CJB-Landesvorstand können durch Nachberufung durch den CJB-Landesvorstand besetzt werden.

9.6 Der Verbandsjugendleiter / die Verbandsjugendleiterin bzw. dessen/deren Stellvertreter/-in leitet die CJB-Landesvorstandssitzungen.

9.7 Der CJB-Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

10. CJB-Delegiertenversammlung

10.1 Die CJB-Delegiertenversammlung wird jährlich einberufen. Delegationsschlüssel ist: ein ehrenamtlicher Delegierter / eine ehrenamtliche Delegierte pro angefangene 10 Mitglieder in den gesamten CJB-Gruppen je Ort. Stimmberechtigt sind: anwesende Delegierte der CJB-Gruppen, Mitglieder des CJB-Landesvorstandes, anwesende Hauptberufliche des LKG, der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des LKG. Für die CJB-Landesvorstandswahl ist die Stimmberechtigung gesondert geregelt (Zi.9.22).

10.2 Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören:

10.2.1 Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts.

10.2.2 Konstruktiv-kritische Begleitung der gesamten CJB-Arbeit mit Entlastung des CJB-Landesvorstandes.

10.2.3 Wahlen zum CJB-Landesvorstand (Zi.9).

10.2.4 In Zi.14 genannte Aufgaben.

10.3 Die CJB-Delegiertenversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der möglichen CJB-Delegierten beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

10.4 Der/die Verbandsjugendleiter/-in oder Stellvertreter/-in muss bei der CJB-Delegiertenversammlung anwesend sein und leitet diese.

11. Leitung der örtlichen CJB-Gruppen im Kinder-, Jungschar- und Teenagerbereich

11.1 Die Kinder-, Jungschar- und Teenagerarbeit wird durch ehrenamtliche und/oder hauptamtliche Mitarbeiter/-innen geleitet.

11.2 Verantwortlichkeiten: Die Mitarbeiter/-innen verantworten ihre Arbeit dem GR auf Orts- oder Bezirksebene. Dieses Leitungsgremium ist in Sachen Kinder-, Jungschar- und Teenagerarbeit über den Verbandsjugendleiter / die Verbandsjugendleiterin der Delegiertenversammlung des LKG verantwortlich.

12. Leitung der örtlichen CJB-Gruppen im Jugend- und Junge-Erwachsene-Bereich

12.1 Die örtlichen CJB-Jugend- und Junge-Erwachsenen-Kreise werden durch einen Mitarbeiterkreis geleitet. Gibt es an einem Ort mehrere Mitarbeiterkreise, arbeiten diese eng zusammen.

12.2 Aufgabe des Mitarbeiterkreises ist es, die geistliche und organisatorische Verantwortung für die örtliche Jugend- bzw. Junge-Erwachsene-Arbeit zu übernehmen. Das heißt konkret:

- Gebet für einzelne und für Belange der Gruppe.
- Erarbeiten von längerfristigen Zielvorstellungen für die Gruppe.
- verantwortliche Verwaltung der Finanzen (Zi.6.2)
- Zusammenarbeit mit den Hauptberuflichen des jeweiligen LKG-Bezirk.

12.3 Die Berufung in den Mitarbeiterkreis geschieht durch den Mitarbeiterkreis. Voraussetzung ist die CJB-Mitgliedschaft (Zi.3). Geborenes Mitglied ist der/die LKG -Hauptberufliche des Bezirkes. Wo der CJB die Jugendarbeit der örtlichen Kirchengemeinde ist, kann eine Person aus dem Kirchenvorstand berufen werden, der/die keine CJB- oder LKG-Mitgliedschaft besitzt.

12.4. Der Mitarbeiterkreis wählt aus seiner Mitte für jeweils zwei Jahre ein kleines Leitungsteam mit Leiter/-in oder nur einen Leiter / eine Leiterin.

Das Leitungsteam bzw. der Leiter / die Leiterin fördert und ermutigt die Mitarbeiter/-innen und leitet sie zu eigenverantwortlichem Engagement an.

Der Leiter / die Leiterin

- soll nach Möglichkeit ehrenamtlich und muss mindestens 18 Jahre alt sein,
- ist die Kontaktperson für die Hauptamtlichen des Bezirkes, die Kirchengemeinde und die CJB-Geschäftsstelle,
- hat Sitz und Stimme im GR auf Orts- oder Bezirksebene, demgegenüber er/sie die Arbeit verantwortet.

Wenn der Leiter / die Leiterin hauptamtlich ist, wird die Vertretung im GR zusätzlich durch ein ehrenamtliches Mitglied des Leitungsteams wahrgenommen (mit Sitz und Stimme). Die Sendung dieses Mitglieds geschieht durch den Mitarbeiterkreis.

Bei mehreren CJB-Leitungsteams bzw. CJB-Leiter/-innen pro GR einigen sich diese, wer die Vertretung wahrnimmt.

Der Leiter / die Leiterin

- ist für die Wahrnehmung oder Delegation der Vertretung in den Jugendarbeitsgremien (z B. Dekanat, Jugendring ...) zuständig,
- lädt zu den Mitarbeiterkreis-Besprechungen ein und leitet diese,
- lässt ein Ergebnisprotokoll erstellen, das Beschlüsse und Aufgabenverteilungen festhält.

12.5 Verantwortlichkeiten:

12.5.1 Der Mitarbeiterkreis ist über die LKG-Hauptberuflichen des Bezirkes dem GR auf Orts- oder Bezirksebene verantwortlich.

12.5.2 Der GR ist in allen Belangen der CJB-Arbeit über den Verbandsjugendleiter / die Verbandsjugendleiterin dem Präsidium des LKG verantwortlich.

12.5.3 Einzelfallregelungen sind in Absprache mit dem/der Verbandsjugendleiter/-in möglich und werden vom CJB-Landesvorstand beschlossen, wenn die Verantwortlichkeit einem GR gegenüber nicht möglich oder sinnvoll ist (z.B. CJB-Gruppen in Städten, in denen es keine LKG-Arbeit gibt). In diesem Fall besteht die Verantwortlichkeit gegenüber dem Verbandsjugendleiter / der Verbandsjugendleiterin direkt und darüber dem Präsidium.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13. Änderung der Ordnung

Diese Ordnung kann nur unter Zustimmung des CJB-Landesvorstand (Zi.9) und der LKG-Delegiertenversammlung (Zi.7.5) geändert werden.

14. Auflösung

14.1 Zur Auflösung des CJB ist eine Dreiviertelmehrheit der CJB-Delegiertenversammlung und des CJB-Landesvorstands sowie die Zustimmung der LKG-Delegiertenversammlung notwendig.

14.2 Sind der CJB-Landesvorstand und die CJB-Delegiertenversammlung funktionsunfähig oder arbeiten sie nicht mehr im Sinne der Zi.2, so kann die Auflösung auch durch die Delegiertenversammlung des LKG allein ausgesprochen werden.

14.3 Bei Auflösung des LKG entscheidet die CJB-Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit über den Fortbestand des CJB und über die Änderung dieser Ordnung.

Puschendorf, 18.01.2009.

Landeskirchlicher Gemeinschaftsverband in Bayern e.V.
gez. Vorsitzender

Christlicher Jugendbund in Bayern
gez. Verbandsjugendleiter